



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Oktober 2004

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1. Bebauungsplan 41.2 „Ceraldo-Ring“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Seite 3
- 1.2. Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin
für das Jahr 2005 Seite 3

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.3. Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Seite 5

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 01. November 2004

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1. Satzungen
- 2.1.1. Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Seite 5
- 2.1.1.1. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin
für das Stadtzentrum Seite 5
- 2.1.2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
hier: § 3 Abs. 4 - Ortsbeiratsmitglieder Seite 5
- 2.1.3. Beschluss über die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Umlage der Verbandslasten
der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch 2004 Seite 7
- 2.2. Bebauungspläne
- 2.2.1. Bebauungsplan Nr. 4.2. „Am Stöffiner Weg“
Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 16. Juni 2003
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Seite 9
- 2.2.1.1. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. B-Planentwurfes
Bebauungsplan Nr. 4.2. „Am Stöffiner Weg“
(Stand Juni 2004; ergänzt September 2004) Seite 9
- 2.2.2. Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“
hier: Abwägung; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Seite 11
- 2.2.2.1. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“ Seite 11
- 2.2.3. Bebauungsplan Nr. 48 „Alt Ruppín - Innenstadt“
hier: Aufhebung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses Seite 11
- 2.2.3.1. Öffentliche Bekanntmachung der verkürzten 4. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 48
„Alt Ruppín-Innenstadt“ Seite 11
- 2.3. Haushalt
- 2.3.1. Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Stadt
hier: Einführung eines aktiven Zinsmanagements und Übertragung von Aufgaben aus dem Zinsmanagement
an die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG) Seite 14
- 2.3.2. Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Stadt
hier: Erweiterung des „Cash-Managements“ um die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
als Minderheitsbeteiligung Seite 14
- 2.3.3. Haushalt 2004
hier: Erhebliche überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt für die Zahlung der Kreisumlage 2004 Seite 14
- 2.3.4. Antrag der Stadtverordneten Frau Kerstin Kroll vom 01. November 2004 an die Stadtverordnetenversammlung
der Fontanestadt Neuruppin
hier: Klageerhebung gegen den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 14

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

2.4.	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin	Seite 14
2.5.	Neubildung der Ausschüsse	Seite 15
2.5.1.	Bildung des Hauptausschusses hier: Sitzverteilung und Neubesetzung des Haupt- und Finanzausschusses	Seite 15
2.5.2.	Neubildung des Bau- und Wirtschaftsförderausschusses Hier: Sitzverteilung und Besetzung	Seite 15
2.5.3.	Neubildung des Schul-, Kultur-, Sozial- und Wohnungsausschusses hier: Sitzverteilung und Besetzung	Seite 15
2.5.4.	Neubildung des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Sitzverteilung und Besetzung	Seite 16
2.5.5.	Neubildung des Strukturausschusses hier: Sitzverteilung und Besetzung	Seite 16
2.5.6.	Neubildung des Petitionsausschusses hier: Sitzverteilung und Besetzung	Seite 16
2.5.7.	Neubesetzung des Werksausschusses für den Städtischen Eigenbetrieb „Kultur & Sport“ hier: Sitzverteilung und Besetzung	Seite 16
2.5.8.	Neubesetzung des Werksausschusses des Stadtbauhofes hier: Besetzung	Seite 17
2.6.	Antrag der Fraktionen	
2.6.1.	Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Überarbeitung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung hier: Räum- und Streudienst für den Radweg Alter Bahndamm	Seite 17

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.7.	Personalangelegenheiten	
2.7.1.	Erteilung einer Aussagegenehmigung hier: Vernehmung einer Abgeordneten als Zeugin	Seite 17
2.8.	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.8.1.	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	Seite 17
2.8.2.	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	Seite 17

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1.	Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in den Gemarkungen Krangen und Alt Ruppin Az.: 96-1320-288	Seite 17
3.2.	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.1 „Bechliner Chaussee“	Seite 18
3.3.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kataster- und Vermessungsamt Kyritz, Perleberger Str. 21, 16866 Kyritz über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters für den Bereich Gemarkung Karwe, Flur 3, 5, 6 und 7 Gemarkung Lichtenberg, Flur 3 und 4 Gemarkung Radensleben, Flur 3 und 4 Gemarkung Neukammerluch, Flur 1 und 2 Gemarkung Neuruppin, Flur 10 - 12	Seite 18
3.4.	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Bodenordnungsverfahren Neuruppin/Bungalow Verf.-Nr.: 4111N Beschluss	Seite 19

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1.	Presseerklärung der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Entwicklungszentren des Städtekranses Berlin-Brandenburg vom 21. Oktober 2004 Internet- und Telefonumfrage zur Lebensqualität Start der 2. Runde	Seite 23
------	---	----------

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Oktober 2004

Öffentliche Beschlüsse

1.1. Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache Nr. 2002/120 6. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den geänderten Entwurf mit geändertem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 41.2 „Am Certaldo-Ring“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B. Die Begründung wird gebilligt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erneute öffentliche Planauslegung des Bebauungsplanes 41.2 „Am Certaldo-Ring“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
3. Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 18. Oktober 2004 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ sowie die Durchführung der öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich des Planes wird umgrenzt von den Gleisanlagen am Haltepunkt West, der Straße Zur Mesche und dem Certaldo-Ring. Planungsziel sind eingeschränkte gewerbliche Nutzungen sowie eine verbesserte verkehrstechnische Regelung im Kreuzungsbereich Certaldo-Ring und Straße Zur Mesche.

Gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für den Bebauungsplan keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum **vom 02.12.2004-07.01.2005 im Rathaus (Haus A-Bürgerbüro)** der Stadtverwaltung Neuruppin, **Karl-Liebnecht-Straße 33 in der Zeit von:**

Montag und Dienstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis: Am 24.12. und 31.12.2004 bleibt das Rathaus geschlossen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jungblut

Erste Beigeordnete

Fontanestadt Neuruppin

Geltungsbereich siehe Anlage auf Seite 4

1.2. Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2005 Drucksache Nr. 2002/177 3. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2005 zu.

Sitzungskalender 2005

Stadtverordnetenversammlung

- 28. Februar 2005
- 25. April 2005
- 13. Juni 2005
- 12. Sept. 2005
- 07. November 2005
- 19. Dezember 2005

Haupt- und Finanzausschuss

- 14. Februar 2005
- 11. April 2005
- 30. Mai 2005
- 29. August 2005
- 17. Oktober 2005
- 21. November 2005 - Haushalt
- 05. Dezember 2005

Bau- und Wirtschaftsausschuss

- 20. Januar 2005
- 17. März 2005
- 12. Mai 2005
- 11. August 2005
- 22. September 2005
- 10. November 2005 - Haushalt
- 17. November 2005

Schul-, Kultur, Sozial- und Wohnungsausschuss

- 18. Januar 2005
- 15. März 2005
- 10. Mai 2005
- 09. August 2005
- 20. September 2005
- 08. November 2005 - Haushalt
- 15. November 2005

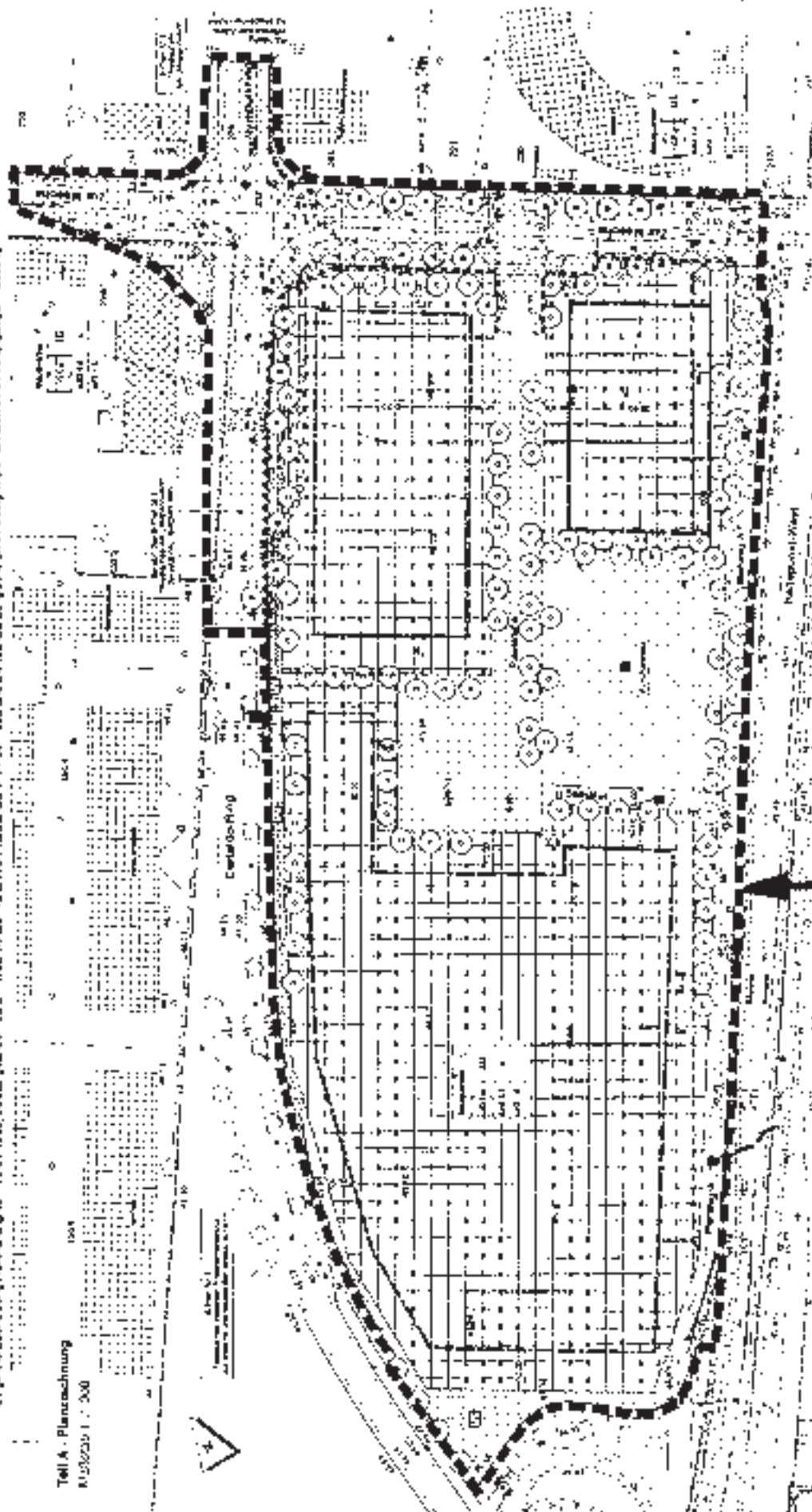
Der Petitions-, Struktur- und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nach Bedarf.

20.09.04 12:24

Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 41.2 für den Bereich "Am Certaldo-Ring"
 - Entwurf September 2004 -

51. § 6a (1) Bebauungsplan wird mit Wirkung vom 15.01.2005 als Bebauungsplan Nr. 41.2 "Am Certaldo-Ring" geändert.

Teil A - Planzeichnung
 M:200201 : 300



Goltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41.2 "Am Certaldo-Ring"

Fontanestadt Neuruppin
 Bebauungsplan Nr. 41.2 für den Bereich
 "Am Certaldo-Ring"

Offenlage: 02.12.2004 - 07.01.2005

- Bebauungsplan
- 1. Inhalt
 - 2. Zielsetzung
 - 3. Geltungsbereich
 - 4. Ziele und Grundsätze
 - 5. Festsetzungen
 - 6. Sonstige Angaben
 - 7. Legende
 - 8. Anlagen
 - 9. Erläuterung
 - 10. Sonstige Angaben



Anlage 21. Nr. 2004 / 120
 6. Ergänzung

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.3. Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Drucksache Nr. 2004/71

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks in 16816 Neuruppin mindestens zum Verkehrswert: **Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 220 mit einer Größe von 126 m², Scharländer Str. 7.**

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 01. November 2004

Öffentliche Beschlüsse

2.1. Satzungen

2.1.1 Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (Bezugsnahme auf: Dr. - Nr.: 96/11/2) Drucksache-Nr.: 2004/56

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum geändert werden soll.
2. Der vorliegende Entwurf der Werbesatzung für das Stadtzentrum einschließlich der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf ist einen Monat öffentlich auszulegen, damit betroffene Bürger Gelegenheit zur Stellungnahme haben.
4. Den betreffenden Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zu geben.

2.1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der „Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 01. November 2004 den Entwurf der „Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum“ sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die „Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum“ liegt gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO für den Zeitraum **vom 02.12.2004-07.01.2005 im Rathaus (Haus A-Bürgerbüro) der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33 in der Zeit von:**

Montag und Dienstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis: Am 24.12. und 31.12.2004 bleibt das Rathaus geschlossen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt.

*Jungblut
Erste Beigeordnete*

Fontanestadt Neuruppin

Geltungsbereich siehe Anlage auf Seite 6

2.1.2 Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung hier: § 3 Abs. 4 – Ortsbeiratsmitglieder Drucksache-Nr.: 2002/11 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin

1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 37 Abs. 4, 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 1. November 2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002):

Artikel 1 Änderungstext

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ortsbürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR“.




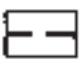
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 18. November 2004

*Jungblut
1. Beigeordnete*



-  Gebiet A
die klassische Stadtorde
-  Gebiet B
das spätmittelalterliche Stadtgebiet (vor 1787)
-  Gebiet C
die unmittelbar daran angrenzenden Gebiete,
vorwiegend aus dem 19. Jahrhundert
-  Grenze
Gebietsbereich

Anlage: Lageplan
 Geltungsbereich Werbesatzung
 gem. § 1 Abs. 1

Entwurf: August 2004



2.1.3 Beschluss über die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch 2004 Drucksache Nr. 2002/3 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch 2004.

Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch 2004

Aufgrund

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294)
- des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294)
- des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 13. September 2004 folgende Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch 2004 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Fontanestadt Neuruppin ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 21.12.1992, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 102 vom 22.12.1992, S. 2324 f
 - b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-Havelluch vom 28.11.1996, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 55 vom 30.12.1996, S. 1242, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2003, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 26.05.2004, S. 1022
- Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

§ 2

Umlagetatbestand

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen und im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen für die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch zu leistenden Zahlungen.
- 2) Die Umlagen werden von den in § 3 festgelegten Umlagepflichtigen dafür erhoben, dass sie die Einrichtungen und Anlagen der Wasser- und Bodenverbände in Anspruch nehmen oder ihnen die Verbände

durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Hektar (ha) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Hektar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche in den Verbandsgebieten:

a) „Oberer Rhin/Temnitz“

3,56 EUR je angefangenen ha für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gühlen-Glienicke	Gühlen-Glienicke (kompl.)		
Krangen	Krangen (komplett)		
Molchow	Molchow (komplett)		
Neuruppin	Neuruppin	1 bis 6	komplett
Neuruppin	Neuruppin	8	komplett
Alt Ruppin	Frankendorf	5	631, 790, 799
		7	528

4,60 EUR je angefangenen ha für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuruppin	Neuruppin	7	komplett
Neuruppin	Neuruppin	9 bis 32	komplett
Alt Ruppin	Alt Ruppin	1 bis 10	komplett
Alt Ruppin	Alt Ruppin	11	2-112, 120-139, 152 - 297, 313 - 418
Neuruppin	Bechlin (komplett)		
Buskow	Buskow	1	1-292, 310/1-316/2, 373-454
Gnewikow	Gnewikow	1	komplett
Gnewikow	Gnewikow	2	1-65, 74-301, 2/3-784, 804-939
Karwe	Karwe	1	1001/1-1008, 1020-1270, 1274-1575
Karwe	Karwe	3	1-30, 241-246, 250-553, 556-567
Lichtenberg	Lichtenberg	1	komplett
Lichtenberg	Lichtenberg	2	2-71/3, 79, 80, 83/1-508
Nietwerder	Nietwerder	1	

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nietwerder	Nietwerder	2	1-60, 66-83/2, 116-143
Stöffin	Stöffin (komplett)		
Wulkow	Wulkow	1	1/8
Wulkow	Wulkow	3	1-25, 29-37 66-98, 324/2, 324/3, 325-337
Wuthenow	Wuthenow	1, 2	komplett
Alt Ruppın	Frankendorf	7	521, 522, 527
Alt Ruppın	Frankendorf	8	579, 583, 584, 588
Alt Ruppın	Frankendorf	9	627, 629-631

b) „Rhin-Havelluch“

7,64 EUR je angefangenen ha für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuruppin	Wustrau 06	31	11
Neuruppin	Wustrau 07	32	12
Neuruppin	Wustrau 08	33	13
Alt Ruppın	Alt Ruppın	11	113-119, 140-151, 298-310 66-68
Gnewikow	Gnewikow	2	komplett
Gnewikow	Gnewikow	3	1
Gnewikow	Redernluch	2	126-157, 171, 172, 610/1-616
Gnewikow	Neukammerluch	1	710-744, 785-803, 940-1000, 1009- 1019
Karwe	Karwe	1	komplett
Karwe	Karwe	2, 4 bis 7	31-126
Karwe	Karwe	3	267
Karwe	Neukammerluch	1	163-240, 248, 249
Lichtenberg	Lichtenberg	1	komplett
Lichtenberg	Lichtenberg	3, 4	44-77, 81-86
Lichtenberg	Redernluch	1	1-33, 35-37, 39-63
Lichtenberg	Neukammerluch	3	72-78, 81, 82
Nietwerder	Nietwerder	1	61-65, 83/2-115
Nietwerder	Nietwerder	2	1-28, 30-43
Nietwerder	Redernluch	1	454-527
Nietwerder	Neukammerluch	1	393
Nietwerder	Neukammerluch 3	7	53
Nietwerder	Neukammerluch 3	8	
Radensleben	(kompl.)		
Wulkow	Wulkow	1	1/1-1/7, 2-24, 36-491
Wulkow	Wulkow	2	komplett
Wulkow	Wulkow	3	26-28, 38-65, 99-324/1, 324/4, 338-443

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wulkow	Redernluch	1	120-144
Wulkow	Redernluch	2	6
Wulkow	Neukammerluch	1	268-315, 317-354/2
Wulkow	Neukammerluch 3	7	363, 379
Wuthenow	Wuthenow	2	105
Wuthenow	Wuthenow	3	1-72, 80-85
Wuthenow	Wuthenow	4, 5	komplett
Wuthenow	Redernluch	1	87-119, 154, 155
Wuthenow	Neukammerluch	1	617, 618
Wuthenow	Neukammerluch	3	34
Wuthenow	Neukammerluch	4	1-60
Wuthenow	Neukammerluch 2	6	397, 441
Stöffin	Protzen 01 (komplett)		
Stöffin	Langen 01	8	103
Stöffin	Langen 02	9	101, 102
Stöffin	Wustrau 01	20	94-97
Stöffin	Wustrau 01	21	108-115
Stöffin	Wustrau 01	22	12, 13
Buskow	Buskow	1	293-309, 317-372
Buskow	Wustrau 01	20	98-127
Buskow	Wustrau 01	21	35-61
Buskow	Wustrau 01	22	6-11
Buskow	Wustrau 02 (komplett)		
Buskow	Neukammerluch	1	158-170

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die für sämtliche in einem Bescheid ausgewiesenen Grundstücke des Umlagepflichtigen festgesetzte Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 15 Euro beträgt und 30 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird die Umlage erst nach dem Fälligkeitstermin erhoben, so wird sie in analoger Anwendung der Absätze 1 und 2 zu den jeweils nächsten Fälligkeitsterminen nach der Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch vom 11. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 20. Dezember 2000, S. 12 ff), geändert durch Satzung vom 08. Oktober 2001 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 17. Oktober 2001, S. 25 f), außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 18. November 2004

Jungblut
Erste Beigeordnete

2.2 Bebauungspläne

2.2.1 **Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 16. Juni 2003 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache Nr. 2002/158 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 16. Juni 2003 und die Billigung der Begründung zur Satzung (Nr. 2 bis 4 der Drs.- Nr. 2002/158 2. Erg.).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgrund der Abwägung vom 16. Juni 2003 (Nr. 1 der Drs.- Nr. 2002/158 2. Erg.) geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 4.2 „Am Stöffiner Weg“ und billigt die Begründung in der Fassung vom Juni 2004, ergänzt September 2004.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB auf 2 Wochen verkürzt auszulegen, wobei Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB).
4. Geänderte oder ergänzte Teile sind:
 - a) Die Fläche für Gemeinbedarf in den Bauquartieren 7, 8 und 9 (südöstlich des ‚Alten Stöffiner Weges‘) wurde in Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen geändert.
 - b) Die Baugrenzen in den Bauquartieren 11 (Wirtschaftshof), 13 (Schwimm- und Therapiebereich) und 6 wurden geändert.
 - c) Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit im Bauquartier 13 festgesetzte Fläche wurde verschoben.
 - d) Die textliche Festsetzung Nr. I. 10 wurde geändert.
Sie gilt nunmehr nur für das Hospiz und wurde hinsichtlich der Immissionswerte gem. TA Lärm stärker reglementiert.
 - e) In der Festsetzung Nr. II. 5 wurde ergänzt, dass keine giftigen Gehölze zu verwenden sind.
 - f) In der Artenliste 2: Sträucher wurde *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche) durch *Philadelphus colonarius* (falscher Jasmin) ersetzt.
 - g) Aus der Planzeichenerklärung im Planteil wurden die kleineren Planzeichen „Anpflanzen von Bäumen“ und „Anpflanzen von Sträuchern“ herausgenommen. Gleiches gilt für das kleinere Planzeichen zum Erhalt von Bäumen.
 - h) Die Festsetzung Nr. I. 7 wurde umformuliert.
 - i) Die Festsetzung Nr. II. 2 wurde geändert und nunmehr als 2 a) und b) fixiert.
 - j) In der Festsetzung Nr. II. 6 wurde letzter Satz geändert.
 - k) Für die Bauquartiere 1 und 2 wurden die Festsetzungen zur Geschossigkeit (jetzt III Vollgeschosse) der geänderten, zwischenzeitlich (am 01.09.2003) in Kraft getretenen Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) angepasst.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechend zu beteiligen.

2.2.1.1 **Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. B-Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ (Stand Juni 2004; ergänzt September 2004)**

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 01. November 2004 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. Entwurf des Bebau-

ungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 02. Dezember 2004 bis 17. Dezember 2004 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

am	
Montag und Dienstag	von 08.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 10.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise nur zu den nachfolgend aufgeführten geänderten bzw. ergänzten Teilen des Satzungsentwurfes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gegenüber dem 1. Satzungsentwurf (Fassung vom Januar 2003) geänderte bzw. ergänzte Teile sind:

- Die Fläche für Gemeinbedarf in den Bauquartieren 7, 8 und 9 (südöstlich des ‚Alten Stöffiner Weges‘) wurde in Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen geändert.
- Die Baugrenzen in den Bauquartieren 11 (Wirtschaftshof), 13 (Schwimm- und Therapiebereich) und 6 wurden geändert.
- Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit im Bauquartier 13 festgesetzte Fläche wird verschoben.
- Die textliche Festsetzung Nr. I. 10 wurde geändert. Sie gilt nunmehr nur für das Hospiz und wurde hinsichtlich der Immissionswerte gem. TA Lärm stärker reglementiert.
- In der Festsetzung Nr. II. 5 wurde ergänzt, dass keine giftigen Gehölze zu verwenden sind.
- In der Artenliste 2: Sträucher wurde *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche) durch *Philadelphus colonarius* (falscher Jasmin) ersetzt.
- Aus der Planzeichenerklärung im Planteil wurden die kleineren Planzeichen „Anpflanzen von Bäumen“ und „Anpflanzen von Sträuchern“ herausgenommen. Gleiches gilt für das kleinere Planzeichen zum Erhalt von Bäumen.
- Die Festsetzung Nr. I. 7 wurde umformuliert.
Die Festsetzung Nr. II. 2 wurde geändert und nunmehr als 2 a) und 2 b) fixiert.
- In der Festsetzung Nr. II. 6 wurde letzter Satz gestrichen.
- Für die Bauquartiere 1 und 2 wurden die Festsetzungen zur Geschossigkeit (jetzt III Vollgeschosse) der geänderten, zwischenzeitlich (am 01.09.2003) in Kraft getretenen Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) angepasst.

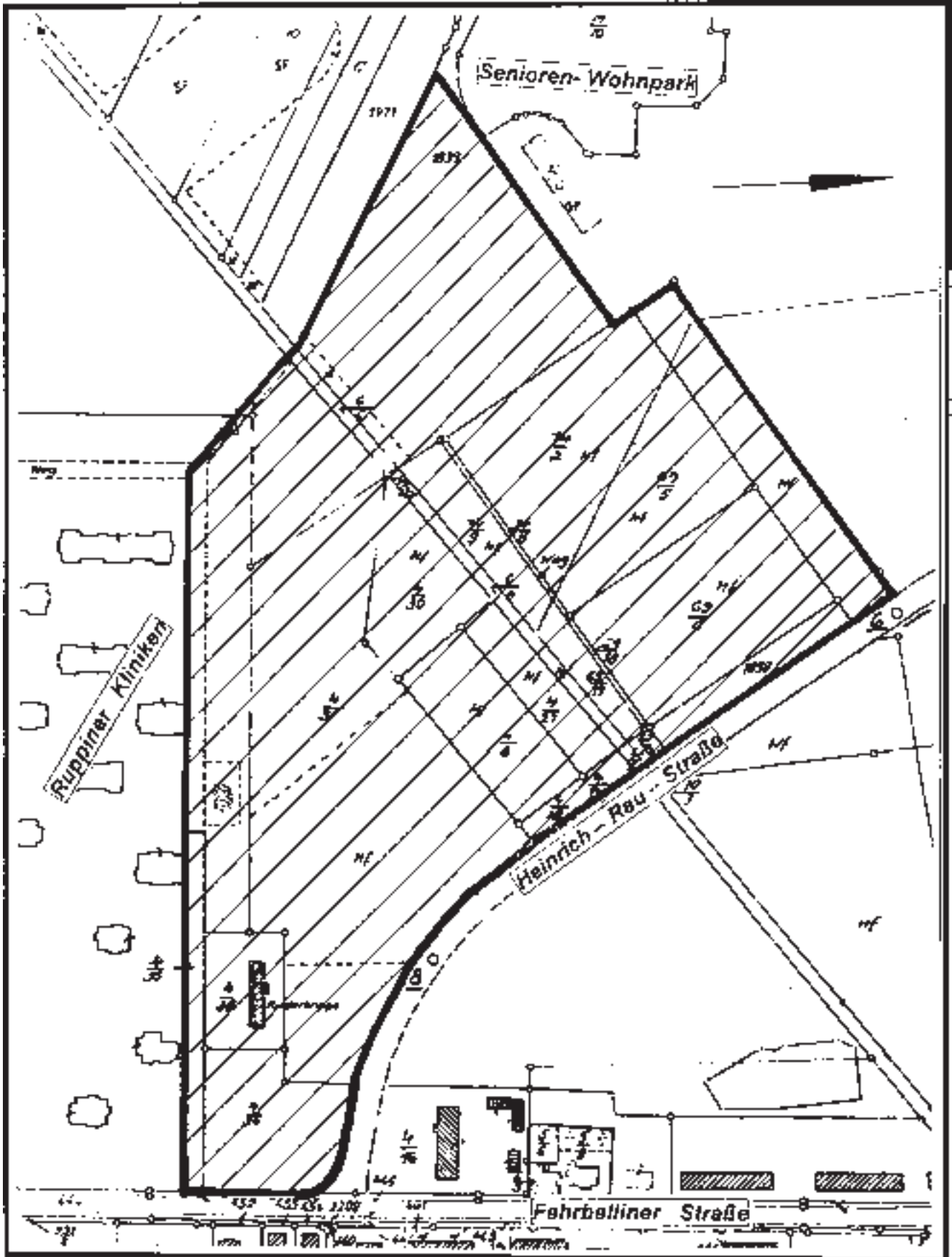
Über Inhalte des Satzungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409). Ein Verfahren gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der seit dem 03. August 2001 geltenden Fassung (bekannt gemacht im BGBl. I S. 2350) ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Fontanestadt Neuruppin

Erste Beigeordnete

Geltungsbereich siehe Anlage auf Seite 10



Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“

Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 16. Juni 2003 / Entwurfs- und Auslegungsbefehl (2. Offenlage) - Anlage zur Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2002/158 3. Ergänzung



Geltungsbereich

2.2.2 Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“ hier: Abwägung; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache Nr. 2002/141 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Bürger, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“ eingegangen sind.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“, bestehend aus der Planzeichnung, und den textlichen Festsetzungen. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Planentwurf ist gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB schriftlich zu beteiligen.

2.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 01. November 2004 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“ sowie die Durchführung der öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich des Planes befindet sich am westlichen Stadtrand und wird umgrenzt von dem Kolonieweg, der Straße Zur Mesche, dem Mittelländer Weg, dem Certaldo- Ring und von landwirtschaftlichen Flächen im südlichen Bereich.

Planungsziel sind zum größten Teil gewerbliche Nutzungen sowie ein Mischgebiet am Mittelländer Weg.

Gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für den Bebauungsplan keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“ liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum **vom 02.12.2004 - 07.01.2005 im Rathaus (Haus A-Bürgerbüro)** der Stadtverwaltung Neuruppin, **Karl- Liebknecht - Straße 33 in der Zeit von:**

Montag und Dienstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis: Am 24.12. und 31.12. 2004 bleibt das Rathaus geschlossen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt.

Fontanestadt Neuruppin

Jungblut
Erste Beigeordnete

Geltungsbereich siehe Anlage auf Seite 12

2.2.3 Bebauungsplan Nr. 48 „Alt Ruppín - Innenstadt“ hier: Aufhebung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses Drucksache Nr. 2002/105 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Drs.-Nr. 2002/105 5. Ergänzung „Abwägungs- und Satzungsbeschluss“ vom 09.02.2004.

2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der verkürzten 4. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Alt Ruppín - Innenstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 29. September 2003 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Alt Ruppín Innenstadt“ und die verkürzte öffentliche Planauslegung gemäß § 3 Abs.3 BauGB beschlossen. Das Plangebiet befindet sich beidseitig der Friedrich Engels Straße sowie westlich der Kietzstraße, der Breite Straße (tlw.) und der Straße „Am Rhin“ und umfasst eine Fläche von 20,57 ha. Gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für den Bebauungsplan keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Folgende Planänderungen sind Gegenstand der öffentlichen Planauslegung:

Im Ergebnis der Abwägung waren Planänderungen innerhalb der textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie Klarstellungen in der Planzeichnung erforderlich. Dabei handelt es sich nicht um grundsätzliche Änderungen sondern um Klarstellungen.

ACHTUNG: Auf Grund eines Verfahrensfehlers muss die öffentliche Planauslegung, die bereits vom 24. November bis 05. Dezember 2003 stattgefunden hat, wiederholt werden. Es sind keine weiteren Änderungen im Plan vorgenommen worden.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf Nr. 48 „Alt Ruppín Innenstadt“ liegt im Rahmen der verkürzten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB für den Zeitraum von 2 Wochen **vom 02.12.2004 bis 17.12.2004** im Rathaus (Haus A Bürgerbüro) in der Zeit von

Montag und Dienstag	von 8.00 Uhr- 17.00 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr- 14.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr- 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr- 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen **nur zu den geänderten Planteilen** schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fontanestadt Neuruppin

Jungblut
Erste Beigeordnete

Geltungsbereich siehe Anlage auf Seite 13

Staatshochschule
 Bauwesen

1:10000

1:20000

1:50000

1:100000

1:200000

1:500000

1:1000000

1:2000000

1:5000000

1:10000000

1:20000000

1:50000000

1:100000000

1:200000000

1:500000000

1:1000000000

1:2000000000

1:5000000000

1:10000000000

1:20000000000

1:50000000000

1:100000000000

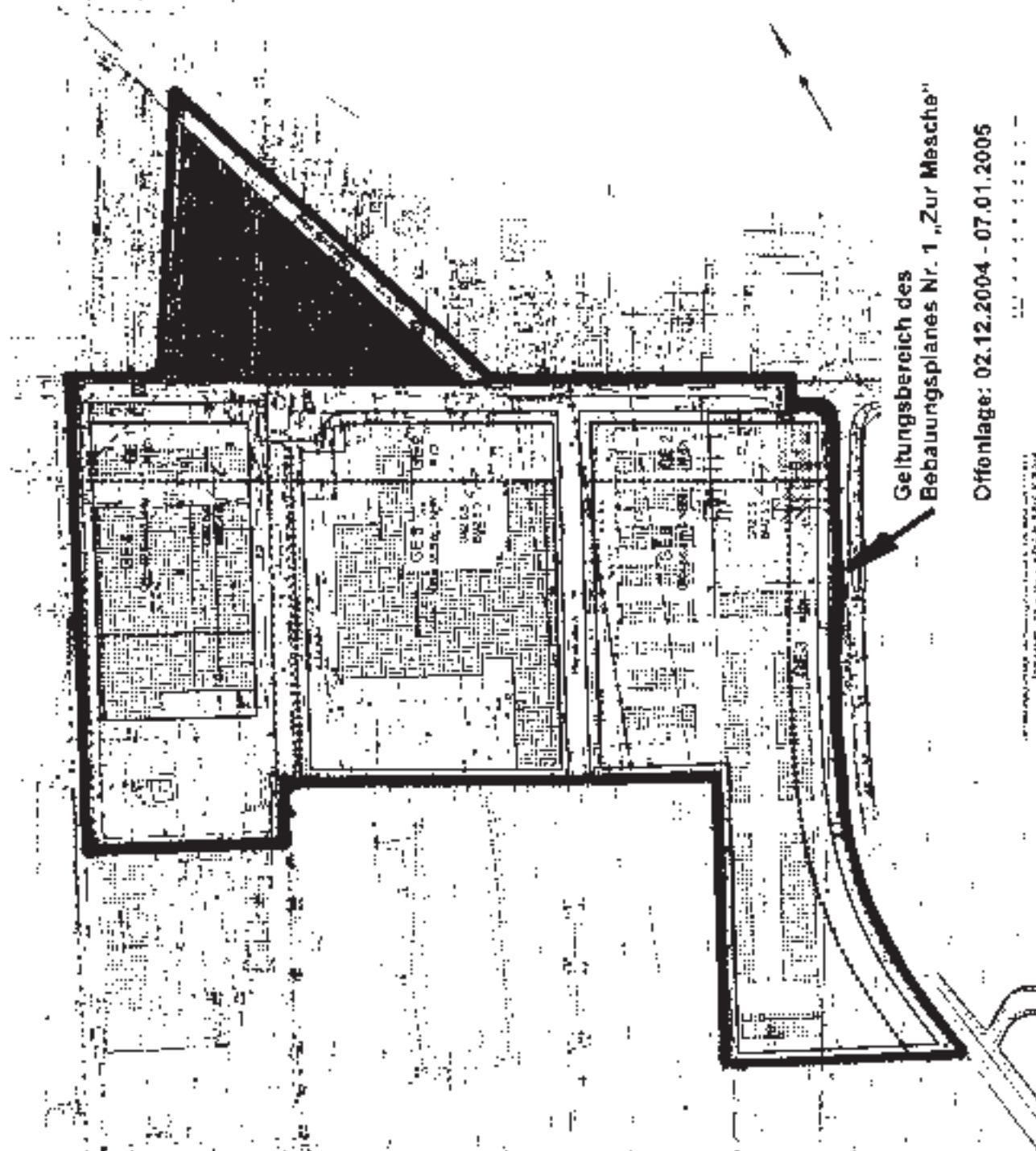
1:200000000000

1:500000000000

1:1000000000000

1:2000000000000

1:5000000000000



Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“
 Offenlage: 02.12.2004 – 07.01.2005

Technisch: Müller
 Bestandsplan Nr. 1
 "Zur Mesche"
 Entwurf: Müller/Leipziger/Baumgärtner
 Maßstab: 1:2000
 Nummer: 02.12.2004

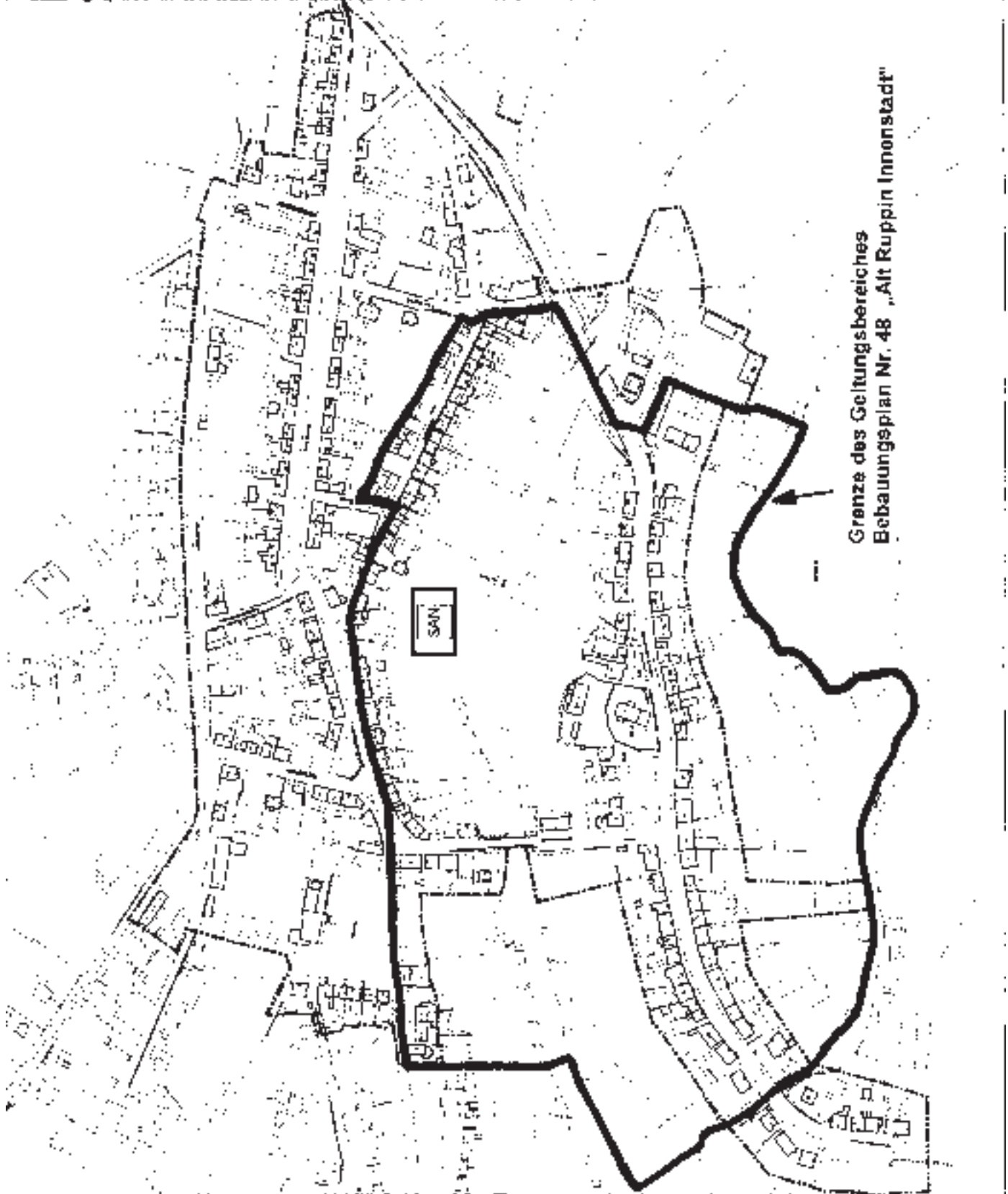
STADT ALT RUPPIN
Landkreis Havelland
Mitteldeutsches Zentrum Alt Ruppin

Geltungsbereich B-Plan Nr. 48
Alt Ruppin, Innenstadt

- Grenzlinie
- Grenze des Geltungsbereiches
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 48
Alt Ruppin, Innenstadt
- B-Plan Nr. 48
- Former langfristige
Sonderregelung

Offentlage:
02.12. - 17.12.2004

Stand: 04.11.2004



Grenze des Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 48 „Alt Ruppin Innenstadt“

2.3 Haushalt

2.3.1 Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Stadt hier: Einführung eines aktiven Zinsmanagements und Übertragung von Aufgaben aus dem Zinsmanagement an die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG) Drucksache-Nr.: 2003/84 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einführung eines aktiven Zinsmanagements der Fontanestadt Neuruppin, der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG).
2. Sofern die städtischen Eigenbetriebe Kultur und Sport und der Stadtbauhof Neuruppin in der Zukunft Kredite aufnehmen werden, sind diese Verbindlichkeiten ebenfalls in das aktive Zinsmanagement einzubeziehen.
3. Die Durchführung des aktiven Zinsmanagements wird für die Fontanestadt Neuruppin durch Geschäftsbesorgungsvertrag auf die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH übertragen.

2.3.2 Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Stadt hier: Erweiterung des „Cash-Managements“ um die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH als Minderheitsbeteiligung Drucksache-Nr.: 2003/84 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des zentralen „Cash-Managements“ im „Konzern Stadt“ um die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH.

2.3.3 Haushalt 2004 hier: Erhebliche überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt für die Zahlung der Kreisumlage 2004 Drucksache-Nr.: 2003/126 15. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in i.H.v. 475.100 EUR im Verwaltungshaushalt 2004 für die Bezahlung der erhöhten Kreisumlage.

2.3.4 Antrag der Stadtverordneten Frau Kerstin Kroll vom 01. November 2004 an die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hier: Klageerhebung gegen den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gegen die Entscheidung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bescheid vom 21. Oktober 2004 „Ablehnung der Anträge auf Bürgerschaftserklärung“ entsprechend Rechtsmittel einzulegen.
2. Der Stadt entstehen keine Kosten.

2.4 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin (Bezugnahme auf Dr.-Nr. 96/234) Drucksache-Nr.: 2004/55

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin.

Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund §§ 5, 31 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) auf ihrer Sitzung am 1. November 2004 folgende Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

§ 1 Ehrungen

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin kann natürliche und juristische Personen, die sich durch besondere Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Bereich um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, auf verschiedene Art und Weise ehren.
- (2) Hierzu sieht die Fontanestadt Neuruppin folgende Ehrungen vor:
 - a) Ehrenbürgerschaft,
 - b) Ehrenmedaille.

§ 2 Voraussetzungen für die Ehrungen

- (1) Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung der Fontanestadt Neuruppin. Sie kann nur an natürliche Personen vergeben werden. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Fontanestadt Neuruppin für Personen, die sich um die Fontanestadt Neuruppin und ihrer Einwohner außergewöhnlich verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmedaille wird in Anerkennung besonderer Verdienste um die Fontanestadt Neuruppin und ihrer Einwohner verliehen. Sie kann insbesondere an langjährige Gemeindevertreter oder andere ehrenamtlich Tätige nach ihrem Ausscheiden vergeben werden.

§ 3 Antrags- und Beschlussverfahren

- (1) Die Ehrung kann von jedermann, also z. B. Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte oder Einzelpersonen, vorgeschlagen werden.

- (2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der Verdienste der zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (3) Die Vorschläge werden sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zugeleitet. Der Haupt- und Finanzausschuss prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe ab, ob und ggf. welche Ehrung vorzunehmen ist.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet endgültig über die Ehrung. Für die Verleihung einer Ehrung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
- (5) Das gesamte Verfahren wird nichtöffentlich geführt.

§ 4**Durchführung der Ehrung**

Die Ehrungen werden den zu Ehrenden in einem der Ehrung jeweils angemessenen feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung überreicht.

§ 5**Aberkennung**

- (1) Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist insbesondere der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, oder die Fontanestadt Neuruppin sonst wie grob schädigenden Verhalten. Das gleiche gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. Der Geehrte ist zuvor anzuhören, soweit die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalles geboten und möglich ist.
- (2) Für das Verfahren der Aberkennung gelten die Regelungen des § 3 sinngemäß.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 21. Oktober 1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 29. Oktober 1996, außer Kraft.

Neuruppin, den 18. November 2004

Jungblut

1. Beigeordnete

2.5 Neubildung der Ausschüsse

2.5.1 Bildung des Hauptausschusses hier: Sitzverteilung und Neubesetzung des Haupt- und Finanzausschusses Drucksache-Nr.: 2003/108 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt folgende neue Sitzverteilung des Haupt- und Finanzausschusses:

Fraktion CDU/FDP	2 Sitze
Fraktion PDS	2 Sitze
Fraktion SPD	2 Sitze
Fraktion Pro Ruppiner	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Grüne	1 Sitz
Fraktion Neuruppiner Initiative	1 Sitz
Fraktion BB/KBV	1 Sitz
2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Haupt- und Finanzausschuss:

Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1. CDU/FDP	Rosswieta Funk	Dr. Klaus-E. Lütticke
2. CDU/FDP	Wolf Zimmermann	Uwe Girbig

Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
3. PDS	Kerstin Kroll	Heinz Liebig
4. PDS	Ilona Reinhardt	Ronny Kretschmer
5. SPD	Erhard Schwierz	Michael Bülow
6. SPD	Barbara Kernchen	Leopold Esselbach
7. Pro Ruppiner	Jens-Peter Golde	Dr. Ekkehard Paris
8. Bündnis 90/Grüne	Andreas Haake	Gerald Brose
9. Neuruppiner Initiative	Reinhard Sommerfeld	Andreas Theel
10. BB/KBV	Sven Deter	Helmut Kolar

2.5.2 Neubildung des Bau- und Wirtschaftsförderausschusses hier: Sitzverteilung und Besetzung Drucksache-Nr.: 2003/109 16. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt folgende neue Sitzverteilung des Bau- und Wirtschaftsausschusses:

Fraktion CDU/FDP	2 Sitze
Fraktion PDS	2 Sitze
Fraktion SPD	2 Sitze
Fraktion Pro Ruppiner	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Grüne	1 Sitz
Fraktion Neuruppiner Initiative	1 Sitz
2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Bau- und Wirtschaftsausschuss:

Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1. CDU/FDP	Rosswieta Funk	Elfriede Barnebeck
2. CDU/FDP	Uwe Girbig	Wolf Zimmermann
3. PDS	Friedemann Göhler	Ilona Reinhardt
4. PDS	Gerd Klier	Ronny Kretschmer
5. SPD	Dieter Böttcher	Erhard Schwierz
6. SPD	Heidemarie Ahlers	Leopold Esselbach
7. Pro Ruppiner	Wolfgang Passon	Ivo Haase
8. Bündnis 90/Grüne	Gerald Brose	Andreas Haake
9. Neuruppiner Initiative	Andreas Theel	Christian Theel
3. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende sachkundige Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsausschuss:

Fraktion	sachkundige Einwohner
1. CDU/FDP	Heinz Buß
2. PDS	Jürgen Lemke
3. SPD	Wolfgang Ludwig
4. PDS	Hansjoachim Scheffter
5. CDU/FDP	Karl-Dietrich Völker
6. Pro Ruppiner	Udo Heise
7. Bündnis 90/Grüne	Dierk Erfurth
8. Neuruppiner Initiative	Heiko Gutzmerow

2.5.3 Neubildung des Schul-, Kultur-, Sozial- und Wohnungsausschusses hier: Sitzverteilung und Besetzung Drucksache-Nr.: 2003/109 17. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt folgende neue Sitzverteilung des Schul-, Kultur-, Sozial- und Wohnungsausschusses:

Fraktion CDU/FDP	2 Sitze
Fraktion PDS	2 Sitze
Fraktion SPD	2 Sitze
Fraktion Pro Ruppin	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Grüne	1 Sitz
Fraktion Neuruppiner Initiative	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Schul-, Kultur-, Sozial- und Wohnungsausschuss:

Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1. CDU/FDP	Wolf Zimmermann	Uwe Girbig
2. CDU/FDP	Dr. Klaus-E. Lütticke	Rosswieta Funk
3. PDS	Ilona Reinhardt	Gerd Klier
4. PDS	Ronny Kretschmer	Kerstin Kroll
5. SPD	Michael Bülow	Erhard Schwierz
6. SPD	Barbara Kernchen	Heidmarie Ahlers
7. Pro Ruppin	Ivo Haase	Wolfgang Passon
8. Bündnis 90/Grüne	Andreas Haake	Kay Noeske-Heisinger
9. Neuruppiner Initiative	Christian Theel	Reinhard Sommerfeld

3. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende sachkundige Einwohner in den Schul-, Kultur-, Sozial- und Wohnungsausschuss:

Fraktion	sachkundige Einwohner
1. CDU/FDP	Peter Lenz
2. PDS	Carola Pramschüfer
3. SPD	Hannelore Gußmann
4. PDS	Hans-Dieter Pethke
5. CDU/FDP	Stephan Goericke
6. Pro Ruppin	Ernst Karlipp
7. Bündnis 90/Grüne	Dr. Elke Hohmann
8. Neuruppiner Initiative	Lars Schröter

2.5.4 Neubildung des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Sitzverteilung und Besetzung Drucksache-Nr.: 2003/109 18. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt folgende neue Sitzverteilung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Fraktion CDU/FDP	1 Sitz
Fraktion PDS	1 Sitz
Fraktion SPD	1 Sitz
Fraktion Pro Ruppin	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Grüne	1 Sitz
Fraktion Neuruppiner Initiative	1 Sitz
Fraktion BB/KBV	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss:

Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1. CDU/FDP	Elfriede Barnebeck	Rosswieta Funk
2. PDS	Kerstin Kroll	Ronny Kretschmer
3. SPD	Erhard Schwierz	Leopold Esselbach
4. Pro Ruppin	Dr. Ekkehard Paris	Jens-Peter Golde
5. Bündnis 90/Grüne	Kay Noeske-Heisinger	Andreas Haake
6. PDS	Heinz Liebig	Ilona Reinhardt
7. BB/KBV	Helmut Kolar	Sven Deter

3. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende sachkundige Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss:

Fraktion	sachkundige Einwohner
1. CDU/FDP	Ernst Tolg
2. PDS	Jürgen Allex
3. SPD	Manfred Maronde
4. Pro Ruppin	Gerhard Lehmann
5. Bündnis 90/Grüne	Karsten Imhof
6. BB/KBV	Siegfried Wittkopf

2.5.5 Neubildung des Strukturausschusses hier: Sitzverteilung und Besetzung Drucksache-Nr.: 2003/109 19. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt folgende neue Sitzverteilung des Strukturausschusses:

Fraktion CDU/FDP	1 Sitz
Fraktion PDS	1 Sitz
Fraktion SPD	1 Sitz
Fraktion Pro Ruppin	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Grüne	1 Sitz
Fraktion Neuruppiner Initiative	1 Sitz
Fraktion BB/KBV	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Strukturausschuss:

Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1. CDU/FDP	Dr. Klaus-E. Lütticke	Wolf Zimmermann
2. PDS	Ilona Reinhardt	Heinz Liebig
3. SPD	Dieter Böttcher	Michael Bülow
4. Pro Ruppin	Dr. Ekkehard Paris	Jens-Peter Golde
5. Bündnis 90/Grüne	Kay Noeske-Heisinger	Gerald Brose
6. Neuruppiner Initiative	Reinhard Sommerfeld	Andreas Theel
7. BB/KBV	Helmut Kolar	Sven Deter

2.5.6 Neubildung des Petitionsausschusses hier: Sitzverteilung und Besetzung Drucksache-Nr.: 2003/109 20. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt folgende neue Sitzverteilung des Petitionsausschusses:

Fraktion CDU/FDP	1 Sitz
Fraktion PDS	1 Sitz
Fraktion SPD	1 Sitz
Fraktion Pro Ruppin	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Grüne	1 Sitz
Fraktion Neuruppiner Initiative	1 Sitz
Fraktion BB/KBV	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Petitionsausschuss:

Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1. CDU/FDP	Dr. Klaus-E. Lütticke	Rosswieta Funk
2. PDS	Gerd Klier	Heinz Liebig
3. SPD	Leopold Esselbach	Heidmarie Ahlers
4. Pro Ruppin	Peter Brüssow	Dr. Ekkehard Paris
5. Bündnis 90/Grüne	Kay Noeske-Heisinger	Gerald Brose
6. PDS	Ilona Reinhardt	Ronny Kretschmer
7. BB/KBV	Sven Deter	Helmut Kolar

2.5.7 Neubesetzung des Werksausschusses für den Städtischen Eigenbetrieb „Kultur & Sport“ hier: Sitzverteilung und Besetzung Drucksache-Nr.: 2003/109 21. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt folgende neue Sitzverteilung und Besetzung des Werksausschusses für den Städtischen Eigenbetrieb „Kultur und Sport“:

	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/FDP-Fraktion	Uwe Girbig	Rosswieta Funk
2. PDS-Fraktion	Kerstin Kroll	Ilona Reinhardt
3. SPD-Fraktion	Michael Bülow	Barbara Kernchen
4. Fraktion Pro Ruppin	Ivo Haase	Wolfgang Passon
5. Bü 90/Grüne	Andreas Haake	Kay Noeske-Heisinger
6. Beschäftigte/r des Eigen-Betriebes	Falk Knudsen	Silvia Jachnik
7. Beschäftigte/r des Eigen-Betriebes	Jürgen Wowros	Jörg Stahl
8. sachkundiger Einwohner	Hannelore Gußmann	
9. sachkundiger Einwohner	Peter Lenz	

2.5.8 Neubesetzung des Werksausschusses des Stadtbauhofes hier: Besetzung Drucksache-Nr.: 2003/109 22. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt folgende neue Sitzverteilung und Besetzung des Werksausschusses für den Stadtbauhof:

	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/FDP-Fraktion	Uwe Girbig	Wolf Zimmermann
2. PDS-Fraktion	Heinz Liebig	Friedemann Göhler
3. SPD-Fraktion	Dieter Böttcher	Heidmarie Ahlers
4. Fraktion Pro Ruppin	Wolfgang Passon	Ivo Haase
5. Bü90/Grüne	Gerald Brose	Andreas Haake
6. Beschäftigte/r des Stadtbauhofes	Heidmarie Radlhammer	Karsten Pfund
7. Beschäftigte/r des Stadtbauhofes	Carola Glaser	Michael Strohschnieder
8. sachkundiger Einwohner	Peter Lenz	
9. sachkundiger Einwohner	Axel Herlitz	

2.6 Antrag der Fraktionen

2.6.1 Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Überarbeitung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung hier: Räum- und Straßendienst für den Radweg Alter Bahndamm Drucksache-Nr.: 2002/133 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die zusätzliche Durchführung des Räum- und Streudienstes für den Radweg Alter Bahndamm (zwischen Erich-Dieckhoff-Straße und Martin-Ebel-Straße) im Rahmen der Dringlichkeitsstufe 2.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine überarbeitete Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2005 zur Beschlussfassung vorzulegen, in welcher der betreffende Radwegeteil in Anlage 2, Anhang 2, Ziffer 2 aufgeführt ist.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.7 Personalangelegenheiten

2.7.1 Erteilung einer Aussagegenehmigung hier: Vernehmung einer Abgeordneten als Zeugin

Eine Abgeordnete erhält die Genehmigung, in einem Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft als Zeugin auszusagen.

2.8 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.8.1 Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Drucksache-Nr. 2004/72

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf folgenden gemeindeeigenen Grundstücks:

**Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 379, 380
mit einer Größe von 690 m², Beethovenstr. 15.**

2.8.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Drucksache-Nr.: 2003/7 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss Dr. Nr. 2003/7 vom 07.04.2003 dahin gehend zu ergänzen, dass der Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zum hälftigen Bodenwert erfolgt.

**Gemarkung Neuruppin, Flur 25, Flurstück 41/1
mit einer Größe von 500 m².**

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1 Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbe- reinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in den Gemarkungen Kranen und Alt Ruppin Az.: 96-1320-288

Die Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181-183 in 14482 Potsdam hat mit Datum vom 03. September 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 81.00 Alt-Globsow-Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-288 geführt; er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 823 oder - 720 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von dem Gesetz wegen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Oktober 2004

Im Auftrag
Vogel

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.1 „Bechliner Chaussee“

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 29.09.2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 13.1. „Bechliner Chaussee“, für das Gebiet in Bechlin, unmittelbar an der B 167, gegenüber dem Friedhof, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Ostprignitz Ruppin vom 06.05.2004 (Az 013/04) mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Die Maßgaben und Auflagen wurden erfüllt und mit Beitrittsbeschluss vom 13.09.2004 in die Satzung aufgenommen. Mit Schreiben des Landrates des Landkreises Ostprignitz - Ruppin vom 29.09.2004 wurde die Erfüllung der Maßgaben von der Genehmigungsbehörde bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33, Zimmer 408 während der Sprechzeiten:

Dienstag von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39- 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 01.11.2004

Jungblut
Erste Beigeordnete

3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kataster- und Vermessungsamt Kyritz, Perleberger Str. 21, 16866 Kyritz über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters für den Bereich Gemarkung Karwe, Flur 3, 5, 6 und 7 Gemarkung Lichtenberg, Flur 3 und 4 Gemarkung Radensleben, Flur 3 und 4 Gemarkung Neukammerluch, Flur 1 und 2 Gemarkung Neuruppin, Flur 10 - 12

Die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorliegenden analogen Flurkarten genügen nicht den heutigen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft. Das Kataster- und Vermessungsamt ist daher da-

mit befasst, den Bestand in einen digitalen Nachweis, der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK), zu überführen. Damit kommt das Kataster- und Vermessungsamt der Forderung des § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 Seite 2) nach.

Zu diesem Zweck werden die analog vorliegenden Informationen der Flurkarte (Grenzen, Gebäude etc.) unmittelbar in einen digitalen Bestand umgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 4 VermLiegG (a.a.O.) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II 1999 Seite 130) werden die Ergebnisse der Fortführung anstelle einer besonderen Mitteilung durch die Offenlegung des Liegenschaftsbuches sowie der Liegenschaftskarten im Kataster- und Vermessungsamt Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in Kyritz

vom 03.12.2004 bis 03.01.2005

während der Auskunftszeiten

Dienstag: 8.30 - 12.00 Uhr, 13.30 - 17.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr, 13.30 - 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim

**Kataster- und Vermessungsamt Ostprignitz-Ruppin
Perleberger Straße 21
16866 Kyritz**

Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Beteiligten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

3.4 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Bodenordnungsverfahren Neuruppin/Bungalow Verf.-Nr.: 4111N Beschluss

- Für Teile der Gemarkung Neuruppin, Stadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
- Das Verfahrensgebiet umfasst das Flurstück
Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
Stadt: Neuruppin
Gemarkung: Neuruppin
Flur: 1 Flurstück: 9/1
und die aufstehende, im Flurkartenauszug gekennzeichnete Bebauung:
Bungalow 1
Bungalow 2
Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:25 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt. Es hat eine Größe von 0,6486 ha. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

- Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer des Grundstückes und der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an dem Grundstück oder der Bebauung.
- Der Beschluss wird in der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.
- Über das Flurstück darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
- Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 27. November 2001 wurde die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere der Rechnung vom 21. Dezember 1979 sowie der Erklärung des ehemaligen Vorsitzenden der LPG-Pflanzenproduktion Barsikow, errichtete die damalige LPG Pflanzenproduktion Barsikow im Jahr 1979 auf dem Flurstück 9/1 in der Flur 1 der Gemarkung Neuruppin zwei Bungalows.

Bei der bebauten Fläche handelt es sich um ein ehemals volkseigenes Grundstück.

Demnach besteht an den beiden Bungalows selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum nach Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Agrargenossenschaft Barsikow eG ist als Rechtsnachfolgerin der errichtenden LPG Eigentümerin der Gebäude.

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen. Gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG wurde ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Nach § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ausgestellt: Neuruppin, 26. Oktober 2004

*Im Auftrag
Dielitzsch
Rechtsreferent*

Siegel

siehe Anlagen auf den Seiten 21 und 22

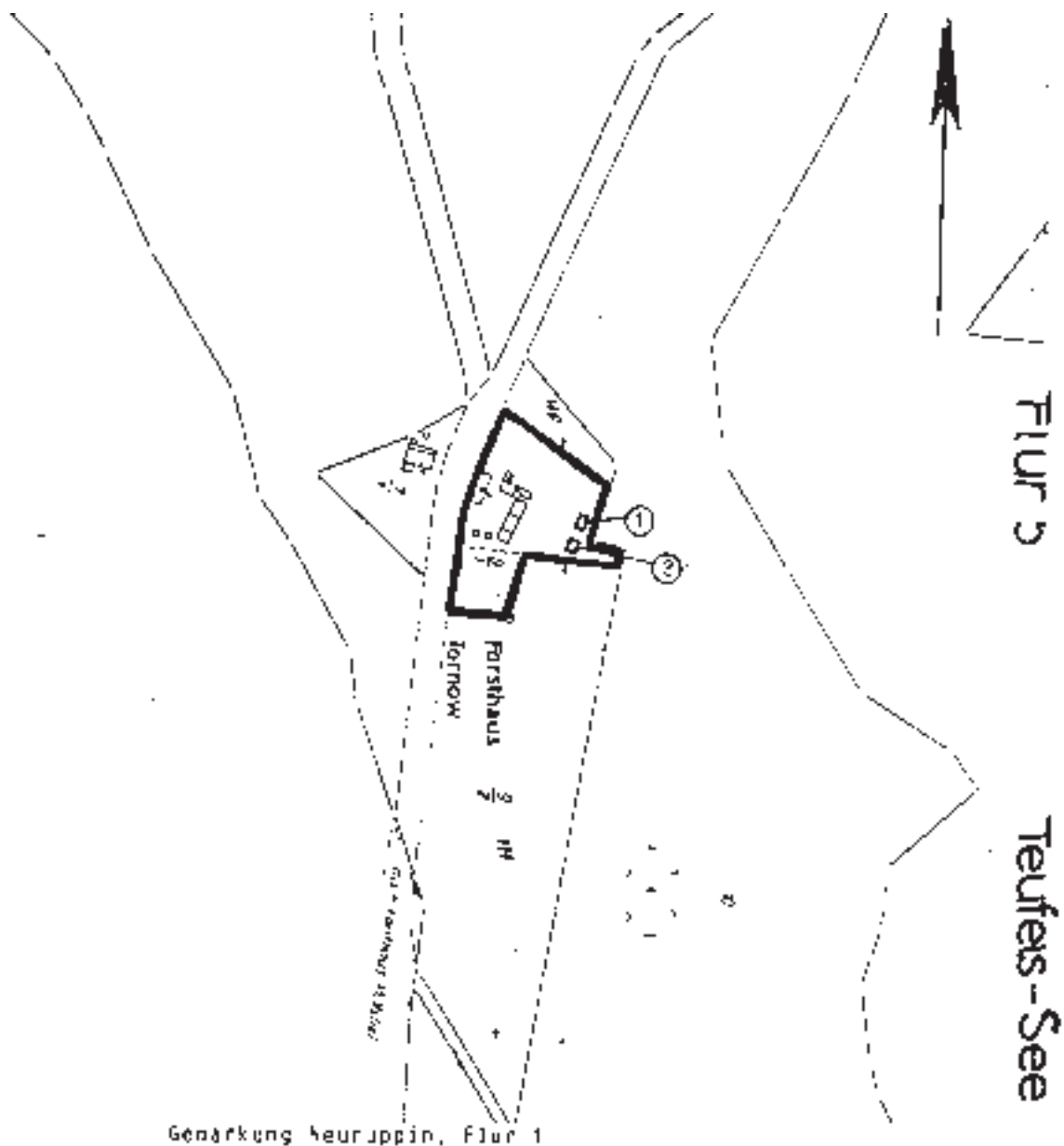


Legende

Gebietskarte
BOV Neuruppin/Bungalow
Verf.-Nr.: 4111H



Verfahrensgebiet



Legende

Flurkartenauszug N 1:3000
 BDV Neuruppin/Bungalow
 Verf.-Nr.: 4111N

- Grenze des Verfahrensgebietes
- ⊙ Bungalow 1
- ⊙ Bungalow 2

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
 Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
 Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.